

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DIE LEITUNGSGEWALT DER RÖMISCHEN KURIE GEMÄß DER
APOSTOLISCHEN KONSTITUTION *PRAEDICATE EVANGELIUM***

**VON ANTONIO VIANA
DEUTSCH VON BURKHARD BERKMANN**

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/237](https://doi.org/10.5282/nomokanon/237)

veröffentlicht am 20.03.2023

DIE LEITUNGSGEWALT DER RÖMISCHEN KURIE GEMÄß DER APOSTOLISCHEN KONSTITUTION *PRAEDICATE EVANGELIUM*

VON ANTONIO VIANA

DEUTSCH VON BURKHARD BERKMANN*

Zusammenfassung: Der Artikel ist ein erster Kommentar zu der neuen Apostolischen Konstitution über die Reform der Römischen Kurie „*Praedicate Evangelium*“. Ausgehend von den Vorarbeiten zu dem Dokument gibt der Autor erste rekonstruierende Einblicke in dessen Inhalt.

Riassunto: L'articolo costituisce un primo commento alla nuova costituzione apostolica di riforma della Curia romana, "*Praedicate Evangelium*". Partendo dai lavori preparatori del documento l'autore fornisce dei primi spunti ricostruttivi circa i contenuti del documento.

In Studien und Kommentaren über die Römische Kurie wird häufig den pastoralen und spirituellen Aspekten große Aufmerksamkeit geschenkt. Auch anlässlich der von Papst Franziskus vorangetriebenen und promulgierten neuen Reform ist, der Sprache des Papstes folgend, von missionarischem Charakter, Synodalität, Dienst, Mitverantwortung und Umkehr die Rede. Dies sind Dimensionen, die bei einem Ansatz im Lichte des kanonischen Rechts hervorgehoben werden können oder sogar müssen. Es ist jedoch ratsam, sie nicht zu stark zu betonen, da die Sprache sonst einen zu ermahnenen Ton annimmt, welcher der Nüchternheit der rechtlichen Methode abträglich ist. Eine spezifische Vermittlung und Übertragung von der Pastoral zum Kirchenrecht fehlt bisweilen in den Studien über die Kurie.

Eine weitere methodische Anregung betrifft die Tatsache, dass Fragen im Zusammenhang mit der Leitungsgewalt fast immer aus der Sicht der Person und des Individuums heraus behandelt werden. Von besonderem Interesse ist das theologische und kirchenrechtliche Problem des Ursprungs der Gewalt und insbesondere ihre Beziehung zum Weihesakrament. Es wäre unmöglich, eine vollständige Bibliographie zu diesem Thema zu erstellen.¹ Ein Kommentar über die jüngste Reform der Römischen Kurie könnte eine Gelegenheit sein, die Perspektive in Richtung eines mehr institutionellen Ansatzes zu erweitern. Die in der Kurie ausgeübte Gewalt kann nämlich nicht nur unter dem Gesichtspunkt der einzelnen Subjekte untersucht werden, da sie auch in den Dikasterien und anderen kurialen Organen kollegial ausgeübt wird. Hier stellen sich Fragen zur Gestaltung und Ausübung der Gewalt, die sowohl das kirchliche Verfassungsrecht als auch das kirchliche Verwaltungsrecht betreffen.

Angesichts der Aktualität der neuen Normen über die zentrale Organisation der Kirche wird auf diesen Seiten eine Auslegung einiger der wichtigsten Neuerungen erforderlich sein. Zugleich wird es nicht

* Die italienische Fassung ist unter dem Titel „La potestà della curia romana secondo la costituzione apostolica *Praedicate Evangelium*“ erschienen in: *Ephemerides Iuris Canonici* 63 (2022) 535-564.

¹ Für die Breite der Studie wird das kürzlich erschienene Buch von *Interlandi, Roberto*, *Potestà sacramentale e potestà di governo nel primo millennio. Esercizio di esse e loro distinzione*, Roma 2016 angeführt. Ich verweise auch auf *Viana, Antonio*, „*Officium*“ según el derecho canónico, zweite Auflage, Pamplona 2023, 163-192.

an systematischen Überlegungen zum Verhältnis der Normen der Römischen Kurie zur kanonischen Ordnung insgesamt fehlen.²

Als kanonistische Einführung in den neuen Rechtstext wird hier eine Studie vorgelegt, die sich im Wesentlichen mit dem Umfang der stellvertretenden Gewalt der kurialen Einrichtungen, ihrer Organisation, ihrer kollegialen Tätigkeit im Dienst des Papstes, der Bischöfe in den Teilkirchen und der anderen Gläubigen befasst und mit einigen Hinweisen auf die Frage der Verantwortung der Dikasterien schließt. Es handelt sich um keinen vollständigen und erschöpfenden Kommentar zu den Neuerungen von *Praedicate Evangelium* und auch nicht zu der Neuordnung der Zuständigkeiten, die damit einherging.

1 Die Vorbereitung der neuen Apostolischen Konstitution

Die Vorbereitung von *Praedicate Evangelium* (ab hier: PE) hat viele Jahre gedauert, zumal die Kurienreform seit Beginn seines Pontifikats zu den klar formulierten Zielen von Papst Franziskus gehört. Bereits 2013, im Jahr seiner Wahl auf die Römische Kathedra, setzte er eine kleine Gruppe, den späteren Kardinalsrat, ein, um die Revision der von Johannes Paul II. erlassenen Kuriengesetze zu prüfen.³

Die Ausarbeitung genereller Rechtstexte ist für die Kirchenrechtswissenschaft in unserer Zeit von besonderem Interesse. Es ist immer eine Frage des Interesses, wenn es um die Auslegung einer neuen Rechtsnorm geht, aber bereits in den letzten Jahren wurde die Aufmerksamkeit der Autoren auf systematische Kriterien und Grundsätze⁴ gelenkt.

Aber die Vorbereitungstätigkeit der universalen Gesetze ist nicht nur Sache der Kirchenrechtswissenschaft, sondern auch und vor allem der Diözesanbischöfe, da sie oft die unmittelbaren Adressaten und Ausführer der Gesetzgebung sind. An mehreren Stellen in PE wird die Kommunikation der Kurie mit den Bischofskonferenzen gefördert; aber zusätzlich zu diesem allgemeinen Kriterium enthält Art. 36 § 2 die Aufforderung, dass „generelle Dokumente“ von erheblicher Bedeutung oder solche, die bestimmte Teilkirchen besonders betreffen, unter

² Die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* von Papst Franziskus wurde am 19.03.2022 veröffentlicht. Zwei Tage später, am 21.03.2022 fand die offizielle Präsentation des neuen Textes im Presseamt des Heiligen Stuhls statt (vgl. *Bulletin des Presseamtes des Heiligen Stuhls*, Nr. 0192, 21.03.2022). In Erwartung der Verkündigung des lateinischen Textes der Apostolischen Konstitution, die nicht dem ordentlichen Verfahren gemäß can. 8 des CIC folgte, verwende ich die italienische Fassung von *l'Osservatore Romano*, 31.03.2022, I-XII; siehe auch die verschiedenen Versionen in anderen Sprachen auf www.vatican.va. Für einen der ersten Kommentare zum Text siehe *Ganarin, Manuel*, *Praedicate Evangelium. Praedicate Evangelium di papa Francesco, sulla riforma della curia romana*, at: <https://www.centrostudilivatinio.it/praedicate-evangelium-di-papa-francesco-sulla-riforma-della-curia-romana/> (April 2022); *Ghirlanda, Gianfranco*, La costituzione apostolica „*Praedicate Evangelium*“ sulla curia romana, in: *La civiltà cattolica* 173, II (2022), 41-56; *Michl, Andrea*, Die Apostolische Paenitentarie in der Kurienreform von Papst Franziskus gemäß den Normen der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*, in: *De Processibus Matrimonialibus* 29 (2022), 199-210; *Otter, Josef*, Die Rota Romana in der neuen Kurienkonstitution *Praedicate Evangelium*, in: *De Processibus Matrimonialibus* 29 (2022), 211-226; *Del Pozzo, Massimo*, Una lettura 'strutturale' di *Praedicate Evangelium*, in: *Stato, Chiesa e pluralismo confessionale, rivista telematica*, at: <https://www.statochiese.it>, fascicolo n. 13 del 2022, 47-94; *Puig, Fernando*, Sguardo sulla costituzione apostolica *Praedicate Evangelium*: si riparte, in: *Quaderni di Diritto e Politica Ecclesiastica* 30 (2022) 545-558.

³ Vgl. *Ganarin*, *Praedicate Evangelium* (Anm. 2), 1.

⁴ Vgl. *Boni, Geraldina*, La recente attività normativa ecclesiale: finis terrae per lo ius canonicum? Per una valorizzazione del ruolo del Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi e della scienza giuridica nella Chiesa, Modena 2021. Besonders erwähnenswert ist die pars construens dieses Buches, in der die Autorin vernünftige Vorschläge zur Verbesserung der Ausarbeitung universeller kanonischer Gesetze macht. In diesem Zusammenhang sei auf den Kongress der Associazione dei docenti universitari della disciplina giuridica del fenomeno religioso (ADEC) „La sinodalità nell'attività normativa della Chiesa. Il contributo della scienza canonistica alla formazione di proposte di legge“, abgehalten vom 3. bis 5. Oktober 2022 an der Universität Turin, hingewiesen.

Berücksichtigung der Stellungnahme der Bischofskonferenzen und anderer kollegialer lateinischer und orientalischer Instanzen⁵ erstellt werden sollen.

Dieser Aspekt der ordnungsgemäßen Anhörung zu Gesetzesentwürfen wurde in letzter Zeit nicht immer berücksichtigt, obwohl die Anhörung bereits 1988 in der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*⁶ vorgesehen war. In der Tat scheinen die Bischöfe bei einigen wichtigen Initiativen nicht konsultiert worden zu sein, wie z.B. bei den MP *Mitis Iudex* über das kanonische Eheverfahren (2015) und *Come una madre amorevole* über die Möglichkeit der Absetzung von Bischöfen in Fällen schwerer oder sehr schwerer Nachlässigkeit bei der Ausübung ihres Amtes (2016) oder bei der Apostolischen Konstitution *Episcopalis communio* über die Bischofssynode (2018).⁷

Erfreulicherweise hat sich der Konsultationsprozess zur Vorbereitung von PE im Vergleich zu früheren Erfahrungen verbessert, da mehr Personen und Institutionen an der Untersuchung des Projekts teilnehmen konnten. In der Tat wurde der Vorbereitungsprozess der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie insbesondere von dem von Papst Franziskus eingesetzten Kardinalsrat geleitet und koordiniert, der jedoch im endgültigen Text von PE nicht erwähnt wird. Nach dem Zeugnis von Msgr. Marco Mellino wurde in zahlreichen Sitzungen des Rats, die seit dem 28.09.2013 stattfanden, ein Text vorbereitet (September-Dezember 2018) und im Laufe des Jahres 2019 an alle Leiter der Dikasterien und Institutionen der Römischen Kurie zur Konsultation geschickt; außerdem wurden alle Bischofskonferenzen, die wichtigsten ostkirchlichen Patriarchen und Erzbischöfe sowie die päpstlichen Gesandten konsultiert. Die kirchlichen Universitäten in Rom und einige andere – nicht alle – aus verschiedenen Ländern wurden ebenfalls konsultiert. Mit den eingegangenen Beiträgen wurde eine zweite Konsultation eingeleitet, so dass der Text erneut an einige Dikasterienleiter und im Jahr 2020 an die in Rom residierenden Kardinäle geschickt wurde, um ihre Meinung einzuholen. In der ersten Hälfte des Jahres 2020 wurde der Entwurf erneut von dem von Franziskus eingesetzten Kardinalsrat geprüft, der dem Papst am 8. Juni einen neuen Text vorlegen konnte. Seitdem wurde der Entwurf 2020 von Franziskus persönlich geprüft, bis am 16. September desselben Jahres die Glaubenskongregation und der Päpstliche Rat für Gesetzestexte um ihre Stellungnahme gebeten wurden. Der endgültige Text wurde am 19.03.2022 in italienischer Sprache veröffentlicht und das Datum des Inkrafttretens wurde auf den 05.06.2022 festgelegt (Art. 250 PE)⁸.

Nach den oben genannten Informationen war an der Vorbereitung von PE eine ganze Reihe verschiedener Personen und Einrichtungen beteiligt. Diese Verbesserung ermutigt zu weiteren Fortschritten, insbesondere jetzt, da die Weltkirche aufgerufen ist, sich in einer Erfahrung der Synodalität zu erneuern. Diese Erfahrung wurde in der diözesanen Phase der Vorbereitung auf die 16. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode gemacht, die für Oktober 2023 geplant ist. Diese synodale Dynamik legt die Beteiligung an den gemeinsamen Aufgaben fest und fördert sie, so dass alle Gläubigen, je nach ihren Voraussetzungen, ihre Erfahrungen und Gaben in den Dienst des Wohls der ganzen Kirche stellen können. Auch wir Kanonisten sind aufgerufen, uns an diesem partizipatorischen Prozess zu beteiligen, entsprechend unserer Berufung zum Dienst, mit Professionalität, Klugheit und einem Sinn für die Gemeinschaft mit den Hirten. Das Recht auf freie

⁵ „Wenn es die Sachlage erfordert, werden Dokumente allgemeinen Charakters von großer Bedeutung oder solche, die einige Teilkirchen in besonderer Weise betreffen, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bischofskonferenzen, der regionalen und kontinentalen Zusammenschlüsse und der beteiligten orientalischen hierarchischen Strukturen ausgearbeitet.“

⁶ „Crebræ relationes foveantur cum Ecclesiis particularibus cœtibusque Episcoporum, eorum consilium exquirendo, cum agitur de apparandis documentis maioris momenti, indolem generalem habentibus“ (Ap. Konst. *Pastor Bonus* [28.06.1988], in: AAS 80 [1988] 841-912, Art. 26 § 1).

⁷ Siehe diesbezüglich *Franziskus*, MP *Mitis iudex* (15.08.2015), in: AAS 107 (2015), 958-970, wo auch das für die Ostkirchen geltende MP *Mitis et misericors Iesus* vom selben Datum promulgiert wird: *ibd.*, 946-957; *Ders.*, MP *Come una madre amorevole* (04.06.2016), in: AAS 108 (2016), 715-717; *Ders.*, const. ap. *Episcopalis communio* (17.09.2018), in: AAS 110 (2018), 1359-1378.

⁸ Vgl. „Intervento di S.E. mons. Marco Mellino“, in: Bollettino Sala Stampa della Santa Sede, Nr. 0192, Montag 21.03.2022, 10-11.

Meinungsäußerung in der Kirche kann auch zur Pflicht werden (can. 213 § 3 CIC) und bei denjenigen, die sich den theologischen Disziplinen widmen, muss es in Freiheit und in gebührender Unterordnung unter das Lehramt ausgeübt werden (can. 218 CIC). Parallel zu diesem Aufruf zur Beteiligung kann eine stärker synodale Vorbereitung der kirchlichen Gesetze ins Auge gefasst werden, damit ihre Beweggründe gut untersucht und inhaltliche Aspekte in Ruhe diskutiert werden können. Es ist eine Sache, wenn die Ausarbeitung kirchlicher Gesetze nicht der Logik und der Praxis des staatlichen Parlamentarismus entspricht, und eine ganz andere, wenn es keine Information und keine offenere Diskussion der Entwürfe gibt, vor allem seitens der Bischöfe und der Gläubigen, die ihre Meinung mit Bedacht und „unter Beachtung des allgemeinen Nutzens“ (can. 212 § 3 CIC) abgeben können.

2 Stellvertretende Gewalt

Die Befugnisse der Römischen Kurie sind traditionell in der kanonistischen Lehre von der stellvertretenden Gewalt in Verwaltung und Rechtsprechung verankert. Die Qualifikation der stellvertretenden Gewalt der Kurie wird in PE in dem Abschnitt, der den Grundsätzen und Kriterien für den Dienst der Römischen Kurie gewidmet ist, ausdrücklich bekräftigt.⁹ Bereits in *Pastor Bonus* wurde der stellvertretende Charakter der Funktionen erwähnt, aber jetzt ist die Aussage noch deutlicher: „Jede kuriale Einrichtung erfüllt ihren eigenen Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie mit stellvertretender Gewalt in der Ausübung des primazialen Amtes handelt.“¹⁰

Nach dem Grundsatz der Unterscheidung der Funktionen in der Leitungsgewalt wird die stellvertretende Gewalt im Bereich der Verwaltung und der Rechtsprechung entsprechend den Merkmalen beider Funktionen ausgeübt.¹¹ Bei der Ausübung der stellvertretenden administrativen Gewalt gibt es Kontrollen und Beschränkungen, die es bei der richterlichen Gewalt nicht gibt. Die Richter sind in ihrer Tätigkeit nämlich nicht den Kriterien der Zweckmäßigkeit und des guten Regierens unterworfen, da sie nur dem Gesetz und ihrem Gewissen gehorchen müssen; sie scheiden bei Sedisvakanz nicht aus dem Amt und können nicht ohne einen legitimen und schwerwiegenden Grund abgesetzt werden. Vielmehr ist die Dynamik der stellvertretenden Verwaltungsgewalt Ausdruck einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Grundamt und dem Stellvertretungsamt, so dass ein Zusammenwirken der Gewalten besteht, zwar nicht in dem Sinne, dass sie gleichzeitig ausgeübt werden, aber in untergeordneter Weise gemäß den Grenzen, die das Gesetz dem Stellvertreter auferlegt.¹²

Da es sich also um Kirchenleitung im Namen des Papstes handelt, ist für die Ausübung der Stellvertretung ein System notwendig, das die Kommunikation und den Zugang des Stellvertreters zur Person des Papstes als Grundamt ermöglicht. In der Praxis der Römischen Kurie geschieht dies durch das System der Papstaudienzen für die Vorsteher der Dikasterien. Diese Audienzen sind in Art. 24 PE vorgesehen, der bei Verhinderung des Präfekten oder Präsidenten die Ersetzung durch den

⁹ Nr. II.5 PE: „Der stellvertretende Charakter der Römischen Kurie. Jede kuriale Einrichtung erfüllt ihren eigenen Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie mit stellvertretender Gewalt in der Ausübung des primazialen Amtes handelt. Aus diesem Grund kann jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ abhängig von deren besonderer Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe vorstehen.“

¹⁰ Vgl. die vorherige Fußnote, um den Text mit Nr. 8 der Präambel der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* zu vergleichen, in dem es heißt: "Præter hanc indolem ministerialem, a Concilio Vaticano II *character*, ut ita dicamus, *vicarius* Romanæ Curiaë in luce ulterius ponitur, quandoquidem ipsa ut iam diximus, non proprio iure neque proprio marte operatur: potestatem enim a Romano Pontifice acceptam exercet essentiali quadam et nativa cum Ipso necessitudine, quia huiusmodi potestatis proprium est ut agendi studium cum voluntate illius, a quo oritur, semper coniungat, ea quidem ratione ut eiusdem voluntatis fidelem interpretationem, consonantiam, immo quasi æqualitatem præ se ferat atque manifestet, in Ecclesiarum bonum atque in Episcoporum servitium. Ex huiusmodi indole Romana Curia vim roborque haurit, pariterque officiorum suorum limites ac normarum codicem invenit" (Kursivschrift im Originaltext).

¹¹ Vgl. cann. 131 § 2 und 135 § 1 CIC; cann. 981 § 2 und 985 § 1 CCEO.

¹² Vgl. insbesondere cann. 1606, 1608 § 3, 1420 § 5, 1422 CIC; cann. 1289, 1291 § 3, 1088 § 2 CCEO.

Sekretär erlaubt. Dies ist der bevorzugte Moment für den Papst, um über das Dikasterium informiert und zu Projekten und Aktivitäten befragt zu werden.

Diese Mitteilungen werden nach den allgemeinen Grundsätzen der stellvertretenden Gewalt geregelt, die eine vorausgehende Absprache mit dem eigenen Hirten erfordern. Wenn es sich nämlich um schwerwiegende oder außerordentliche Angelegenheiten handelt, muss der Leiter des Dikasteriums oder einer anderen kurialen Einrichtung es zuerst dem Papst mitteilen; außerdem müssen Entscheidungen von schwerwiegenderer Bedeutung dem Papst zur Approbation vorgelegt werden, mit der traditionellen Ausnahme von Urteilen der Rota und der Apostolischen Signatur; die Ausnahme von Approbationen, wenn der Papst besondere Vollmachten erteilt hat, die sich normalerweise nach den Regeln über die delegierte Gewalt richten, ist ebenfalls traditionell. Für die Ausarbeitung von Dokumenten gibt es besondere Vorschriften in Art. 29 und 30 PE.¹³

In formeller und materieller Hinsicht bestätigt das neue päpstliche Gesetz die traditionelle These, dass die Leitungsgewalt der Römischen Kurie nur die Ausübung der Verwaltungs- und Gerichtsgewalt betrifft – letztere im Fall der päpstlichen Gerichte und der Disziplinarabteilung des Dikasteriums für die Glaubenslehre (Art. 76 PE). Das bedeutet, dass die Römische Kurie keine Gesetzgebungsbefugnis hat und kein Dikasterium oder eine kuriale Einrichtung Gesetze erlassen oder von geltendem Recht abweichen kann, es sei denn, sie erhielt eine spezifische Delegation oder das ausgearbeitete Dokument erhielt eine päpstliche Approbation *in forma specifica*. Auch wenn c. 30 CIC die Möglichkeit einer delegierten Befugnis zum Erlass Allgemeiner Dekrete vorsieht, folgt die Gesetzgebungsbefugnis im Fall der Römischen Kurie in der Praxis ausschließlich dem Weg, der bereits von Art. 18 *Pastor Bonus* und heute von Art. 30 PE vorgesehen ist, d.h., dass das Dokument in Einzelfällen in spezifischer Form vom Papst approbiert werden muss.¹⁴ Ich werde später auf einige der Fragen zurückkommen, die durch päpstliche Approbationen von Kurienakten *in forma specifica* aufgeworfen werden.

Die stellvertretende Gewalt wird nicht nur formell bekräftigt, sondern PE bringt auch einige Konsequenzen dieser Qualifikation zum Ausdruck, und zwar mit noch größerer Klarheit als *Pastor Bonus*, was die Subjekte betrifft, die diese Gewalt ausüben dürfen. Hier eine kurze Erläuterung des Systems von *Pastor Bonus*, um die Gesetzesänderung besser zu verstehen.

Die Frage, ob die Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt teilnehmen können, wurde in den Normen der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* mit einer gewissen Unklarheit behandelt. Wenn einerseits in Art. 3 § 2 anerkannt wurde, dass die nicht geweihten Gläubigen Mitglieder der Dikasterien sein können, so wurde andererseits präzisiert, dass die „eigentlichen Mitglieder“ (*sic! membra proprie dicta*) der Kongregationen der Römischen Kurie die Kardinäle und Bischöfe sind (Art. 3 § 3); und darüber hinaus wurde in der Norm ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angelegenheiten, die Leitungsgewalt erfordern, denjenigen vorbehalten sind, die das Weihesakrament empfangen haben (Art. 7 *in fine*).¹⁵ Es wurde also allgemein anerkannt, dass Laien den Dikasterien als Mitglieder angehören konnten, allerdings mit zwei Einschränkungen: erstens, dass Kardinäle und Bischöfe die eigentlichen Mitglieder der Kurienkongregationen waren; zweitens, dass

¹³ Vgl. für alle diese Voraussetzungen und Ausnahmen Art. 31 PE; cann. 132 und 480 CIC.

¹⁴ Art. 30 PE besagt: „Eine kuriale Einrichtung kann weder Gesetze noch allgemeine Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen noch kann sie Vorschriften des geltenden allgemeinen Rechts abändern, außer in einzelnen und besonderen Fällen, die vom Papst in spezifischer Form approbiert worden sind.“

¹⁵ Art. 3 von *Pastor Bonus* sah Folgendes vor: „§ 1: Dicasteria, nisi ob peculiarem ipsorum naturam aut specialem legem aliam habeant structuram, constant ex Cardinali Præfecto vel Archiepiscopo Præsidente, cœtu Patrum Cardinalium et quorundam Episcoporum, adiuvante Secretario. Iisdem adsunt Consultores et operam præstant Administrati maiores atque congruus Officialium numerus. § 2. Iuxta peculiarem naturam quorundam Dicasteriorum, ipsorum cœtui adscribi possunt clerici necnon alii Christifideles. § 3. Congregationis autem Membra proprie dicta sunt Cardinales et Episcopi“. Art. 7 von *Pastor Bonus* erklärt: „Membra cœtus sumuntur, ex Cardinalibus sive in Urbe sive extra Urbem commorantibus, quibus accedunt, quatenus peculiari peritia in rebus, de quibus agitur, pollent, nonnulli Episcopi, præsertim diœcesani, necnon, iuxta Dicasterii naturam, quidam clerici et alii Christifideles, hac tamen lege, ut ea, quæ exercitium potestatis regiminis requirunt, reserventur iis qui ordine sacro insigniti sunt“.

nur die sakramental geweihten Personen die Angelegenheiten der Dikasterien lösen konnten, die Leitungsgewalt erforderten.¹⁶

PE überwindet die Bedenken von *Pastor Bonus*, indem es einerseits die einschränkenden Bestimmungen über die Befugnisse der Gläubigen, die das Weihesakrament nicht empfangen haben, aufhebt und andererseits bekräftigt, dass „jeder Gläubige einer Abteilung oder einem Gremium“ der Kurie vorstehen kann (II.5 PE), je nachdem, was das Gesetz über die Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Einheiten festlegt (also nicht in allen Fällen). Diese Aussage ist in ihrer Einfachheit sehr wichtig. Sie geht über den Schritt von *Pastor Bonus* hinaus, der anerkannte, dass Dikasterien von einem Erzbischof und nicht nur von einem Kardinal¹⁷ geleitet werden können. Das Neue an PE ist, dass dieser Vorsitz nicht unbedingt den Klerikern vorbehalten ist.¹⁸

PE fügt einige Vorsichtsmaßnahmen hinzu, die in gewisser Weise wie ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber einer vollen Beteiligung der Laien an den Einrichtungen der Kurie klingen könnten. So wird der Wirtschaftsrat von einem Kardinal geleitet (Art. 206 § 2 PE), obwohl sich die Einrichtung an international anerkannten bewährten Praktiken im Bereich der öffentlichen Verwaltung orientieren muss (Art. 205 § 2 PE), was ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation voraussetzen würde, immer unter dem Einfluss der katholischen Soziallehre.¹⁹ Eine weitere Vorsichtsmaßnahme ist das Erfordernis einer Mehrheit von Kardinälen und Bischöfen bei der Zusammensetzung des Rats in Bezug auf die Laien: diese müssen acht und jene sieben sein (Art. 206 § 1 PE).

Außerdem ist trotz dem neuen Kontext, der die Gesetzgebung beseelt, nicht vorgesehen, dass Laien am Gericht der Apostolischen Signatur teilnehmen, sondern nur Kardinäle, Bischöfe und Priester (Art. 195 § 1 PE). Es stimmt, dass nicht einmal das Eigengesetz der Signatur diese Möglichkeit vorsah,²⁰ aber die neuen Normen der Römischen Kurie hätten die Gelegenheit bieten können, die Rechtslage zu ändern, umso mehr, wenn man die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die nicht sakramental geweihten Gläubigen auch den Dikasterien der Kurie vorstehen können und dass das Handeln der Signatur kollegial ist. Was das Gericht der Römischen Rota betrifft, so ist in Art. 201 § 1 PE nicht festgelegt, ob die Richter Laien oder nur Kleriker sein können, aber in den von Johannes Paul II. am 07.02.1994 approbierten und promulgierten *Normen* der Rota heißt es in Art. 3 § 1, dass die Richter

16 Ich habe dieses System ausführlicher beschrieben und kritisiert, in *Viana, Antonio*, La participación de fieles laicos en la potestad de los dicasterios de la curia romana, in: *Blanco, María* u.a. (Hg.), *Ius et iura. Escritos de derecho eclesiástico y de derecho canónico en honor del profesor Juan Fornés*, Granada 2010, 1109-1122; *Ders.*, El problema de la participación de los laicos en la potestad de régimen. Dos vías de solución, in: *Ius canonicum* 54 (2014), 603-638.

17 So heißt es in Art. 3 § 1 von *Pastor Bonus*: „Dicasteria, nisi ob peculiarem ipsorum naturam aut specialem legem aliam habeant structuram, constant ex *Cardinali Praefecto vel Archiepiscopo Praeside*, (...)“. Die Kursivschrift ist von mir.

18 Gianfranco Ghirlanda unterstreicht zu Recht die Bedeutung der Änderung; seiner Meinung nach bestätigt Art. 15 PE jedoch, „dass die Leitungsgewalt in der Kirche nicht vom Sakrament der Weihe, sondern von der kanonischen Sendung ausgeht“. Der Autor scheint also die gesetzgeberische Entscheidung mit einer eigenen dogmatischen Schlussfolgerung zu verwechseln. Es ist eine Sache, dass diese Aussage überzeugend ist, und eine ganz andere, dass daraus definitiv lehrmäßige Konsequenzen gezogen werden, als ob das Thema keine Diskussion mehr wert wäre. Derselbe Tenor ein wenig weiter: "Auf dieser Linie liegen die Nr. 5 der Grundsätze und Kriterien sowie Artikel 15 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*. Ihr Ziel ist es, die Frage der Befähigung der Laien zum Empfang von Ämtern zu entscheiden, die mit der Ausübung der Leitungsgewalt in der Kirche verbunden sind" (*Ghirlanda, Gianfranco*, Conferenza stampa di presentazione della costituzione apostolica "Praedicate Evangelium" sulla curia romana e il suo servizio alla Chiesa nel mondo. Intervento del prof. Gianfranco Ghirlanda, in: *Bollettino Sala Stampa della Santa Sede*, n. 0192, Montag 21.03.2022, 19 und 20).

19 In der Tat kann der Gesetzgeber das Amt des Koordinators einem Kardinal vorbehalten haben, weil dieser dem Camerlengo während der Sedisvakanz zur Seite stehen soll: vgl. Art. 235 § 3 PE.

20 Vgl. Art. 1 § 1 und 2 der *Lex propria* der Signatur, promulgiert von Benedikt XVI. am 21.06.2008, in AAS 100 (2008), 513-538. Es sei darauf hingewiesen, dass Art. 2 der *lex propria* zulässt, dass unter den Mitgliedern der Signatur "adscripti quoque possunt aliqui clerici", während Art. 195 § 1 PE nur "Kardinäle, Bischöfe und Priester" erwähnt und damit die Möglichkeit der Teilnahme von Diakonen ausschließt.

Priester sein müssen.²¹ Bei der Apostolischen Signatur steht nämlich seltsamerweise in PE, dass es sich bei den Mitgliedern um Bischöfe oder Priester handeln muss, während PE bei der Rota Romana nichts sagt, obwohl das Eigengesetz dies tut.

Kurzum, trotz seiner Neuheit entspricht das in Nr. II.5 PE anerkannte Prinzip meines Erachtens gut dem Wesen der stellvertretenden Leitungsgewalt in der Kirche. Die stellvertretende Gewalt setzt eine organische Teilhabe an der dem Grundamt eigenen Gewalt voraus.²² Diese Mitwirkung kann durch Hilfsämter oder sogar kollegiale Ämter ausgeübt werden, wie im Fall der Römischen Kurie.

3 Organisation der kurialen Einrichtungen

Die Terminologie wurde in PE grundlegend geändert, indem die frühere Einteilung in Kongregationen, Päpstliche Räte und Gerichtshöfe aufgehoben wurde. Die Einrichtungen heißen nun: Sekretariate (insbesondere das Staatssekretariat), Dikasterien, Organe (der Gerichtsbarkeit und der Wirtschaft) und Ämter; der allgemeine Klassifizierungsbegriff ist nicht mehr der des Dikasteriums, sondern der der „*istituzione*“: Kuriale Einrichtung.²³

Der Begriff Dikasterium als neuer Begriff, der gewählt wurde, um die früheren Kongregationen und päpstlichen Räte zusammenzufassen, hat, abgesehen von dem Problem, das sich aus der Aufgabe der spezifischen traditionellen Terminologie ergeben kann, einen Vor- und einen Nachteil. Der Vorteil liegt darin, dass er besser geeignet scheint, die Gleichheit der Dikasterien untereinander widerzuspiegeln, die in Art. 12 § 1 PE²⁴ formuliert ist. Diese Gleichheit schließt eine gegenseitige Unterordnung aus und gewährleistet eine direkte Abhängigkeit vom Papst, unbeschadet der Koordinationsverhältnisse, die festgelegt sind und vom Staatssekretariat geleitet werden können.

Der Nachteil besteht darin, dass die Terminologie „Dikasterien“ früher als gemeinsamer Begriff für alle Einheiten der Kurie verwendet wurde. Dies ist nun grundsätzlich nicht mehr möglich, da es sich um eine spezifische Bezeichnung handelt, so dass eine neue kuriale Terminologie verwendet werden muss. Der in Art. 12 § 2 PE gewählte Oberbegriff ist der der „kurialen Einrichtung“.²⁵ Diese Bezeichnung ist in der Rechtswissenschaft nicht unbekannt und erinnert an die Lehre vom Institutionalismus im Dialog mit anderen Begriffen wie Rechtsordnung oder Recht als System; sie ist in der Kirchenrechtswissenschaft weit verbreitet.²⁶ Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die neu gewählte Terminologie erfolgreich ist und kurzfristig verwendet wird. Es wäre in der Tat nicht verhängnisvoll, die traditionelle Gattungsbezeichnung Dikasterium je nach Kontext weiterhin zu verwenden, auch wenn sie nicht alle Einheiten der Kurie einschließt. Liest man nämlich den Text von PE (z.B. Art. 15), so sind die Begriffe „Dikasterium“ und „kuriale Einrichtung“ nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Auch die Terminologie der „Organe der Gerichtsbarkeit“, die sich auf die Apostolische Pönitentiarie, das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur und das Gericht der Römischen Rota bezieht, scheint nicht ganz zufriedenstellend zu sein. Auch wenn es stimmt, dass die Pönitentiarie kein Gericht im engeren Sinne ist, das sich mit der Verteidigung von Rechten befasst, wäre es vielleicht besser gewesen, die traditionelle Bezeichnung der Gerichte beizubehalten, um auf die genannten

²¹ "Iudices sacerdotes sint oportet, matura aetatis, laurea doctorali saltem in utroque iure praediti, honestate vitae, prudentia et iuris peritia praeclari". Der Text der Normen ist zu finden in AAS 86 (1994) 508-540.

²² Siehe *Viana, Antonio*, Naturaleza canónica de la potestad vicaria de gobierno, in: *Ius canonicum* 28 (1988), 99-130; *Ders.*, Potestad vicaria, in: *Diccionario General de Derecho Canónico VI*, Cizur Menor 2012, 336-341.

²³ Für alles, was im Text angegeben ist, siehe Art. 12 PE.

²⁴ „Die Römische Kurie besteht aus dem Staatssekretariat, den Dikasterien und den Organen, die alle rechtlich gleichgestellt sind.“ *Pastor Bonus*, Art. 2 § 2 war sogar noch deutlicher und widmete der Angelegenheit einen eigenen Absatz: „Dicasteria sunt inter se iuridice paria“.

²⁵ „Der Begriff „kuriale Einrichtungen“ bezeichnet die in § 1 genannten Einheiten der römischen Kurie“ (Art. 12 § 2 PE).

²⁶ Siehe zum Beispiel *Errázuriz Mackenna, Carlos José*, Curso fundamental sobre el derecho en la Iglesia (Bd. 1) (übers. v. Gutiérrez, José Luis), Pamplona 2021, 359 ff. und 641 ff.

Einrichtungen zu verweisen, da die Terminologie „Organe“ eher vage und verwaltungstechnischer Natur ist; aus denselben Gründen ist auch die Bezeichnung „ordentliche Gerichtsorgane“ (Art. 189 § 2 PE) nicht ganz überzeugend.²⁷

Wie man sieht, wurde in PE ein Organisationssystem, das sich hauptsächlich auf päpstliche Sekretariate stützt, wie es bei der Vorbereitung von PE erwogen worden war, aufgegeben.²⁸ In der endgültigen Fassung fungiert das Staatssekretariat weiterhin als päpstliches Sekretariat und erfüllt wichtige allgemeine Aufgaben durch seine drei Sektionen: die Sektion für allgemeine Angelegenheiten, die Sektion für die Beziehungen zu Staaten und internationalen Organisationen und die Sektion für das diplomatische Personal des Heiligen Stuhls (Art. 44-52 PE). Als Sekretariat des Papstes für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten gilt auch das Wirtschaftssekretariat (Art. 212 § 1 PE), das zu den „Wirtschaftlichen Organen“ (Art. 205-227 PE) gehört und die Kontrolle und Aufsicht in Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten über die kurialen Einrichtungen ausübt (Art. 212 § 2 PE).

4 Kollegiale Zusammensetzung und Funktionsweise

In PE gibt es einige Neuerungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Dikasterien und die Stellung der Mitglieder. Die kurialen Einrichtungen folgen der traditionellen Struktur eines Präfekten oder eines gleichwertigen Amtes, das jeder Einrichtung vorsteht, einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, einem oder mehreren Sekretären mit Stimmrecht in den kollegialen Sitzungen und, in untergeordneter Funktion, einem oder mehreren Untersekretären (vgl. Art. 13 PE). Sie alle gelten als Mitglieder der kurialen Einrichtung, im Gegensatz zu den Beamten („officiali“), die mit den Arbeiten der Einrichtung betraut sind, aber kein Teilnahme- und Stimmrecht bei den kollegialen Versammlungen haben, und den Beratern, die als Sachverständige die ihnen vorgelegten Fragen untersuchen und ihre fachliche Meinung abgeben.²⁹ Bei den Beamten, die dem Klerus oder Verbänden des geweihten Lebens angehören, besteht eine wichtige Neuerung, die in gewissem Maße mit der angestrebten Professionalität der kurialen Arbeit kollidiert (Nr. II.7 und Art. 7 PE), in der allgemeinen Regel, dass die Ernennung für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt und um einen weiteren verlängert werden kann (Art. 17 § 4 PE). In der Tat scheint die Aussicht auf fünf Jahre Arbeit in der Kurie nicht auszureichen, um Projekte voranzubringen, die eine dauerhafte Hingabe an die dikasterielle Arbeit erfordern, die eher als eine Beschäftigung unter vielen möglichen angesehen werden könnte, in Erwartung einer anderen und vielleicht dauerhafteren Tätigkeit.

Was die Mitglieder der kurialen Einrichtungen betrifft, so wird bereits in Nr. 10 der Präambel von PE festgestellt, dass die Reform der Kurie die Einbeziehung von Laien in leitende und verantwortliche Funktionen vorsieht. Obwohl in den meisten Fällen die Kardinäle den Vorsitz innehaben, steht im Gesetzestext nicht mehr, dass dies so sein müsste. Im Gegenteil, wie bereits erwähnt und in Nr. II.5 PE dargelegt, kann „jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ“ der Kurie vorstehen, natürlich unter der Voraussetzung, dass er über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, und außer in bestimmten Fällen, in denen der Vorsitz des Kardinals erforderlich ist.

Die Mitglieder der kurialen Einrichtungen werden aus dem Kreis der Kardinäle, einschließlich einiger, die nicht in Rom leben, der Diözesan- oder Eparchialbischöfe, der Titularbischöfe, der Kleriker, der Mitglieder der Ordensinstitute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie der Laien ernannt (Art. 15 PE). Nach den neuen Festlegungen von PE folgt die Zugehörigkeit zur Kurie als Mitglied in der Regel nicht der Logik der früheren Position eines besonderen Status oder einer persönlichen Voraussetzung, sondern der einer stellvertretenden Teilhabe am primazialen Amt (vgl. Nr. II.5 PE). Daraus ergibt sich natürlich die Notwendigkeit, auf die Auswahl und Eignung der

²⁷ Siehe Art. 189 ff. PE

²⁸ Vgl. *Viana, Antonio*, Elementos de la futura reforma de la curia romana prevista por el papa Francisco, in: *Ius canonicum* 56 (2016) 271-299, 288-289.

²⁹ Zu den Beamten vgl. Art. 14 §§ 3-5 PE; zu den Beratern Art. 16 PE.

Mitglieder zu achten, und zwar entsprechend den in der Norm genannten Eigenschaften der persönlichen Integrität und Professionalität.³⁰

Ungeachtet der Besonderheiten des Staatssekretariats muss die Funktionsweise der kurialen Einrichtungen kollegial sein. Weder in *Pastor Bonus* noch in PE gibt es einen Grund für die Annahme, dass das Dikasterium eine beratende Organisation im Dienste des Präfekten oder Präsidenten wäre, der sich mit dem Papst verständigt und die Angelegenheiten nach Einberufung der Mitglieder selbst entscheiden würde. Im Gegenteil, die Struktur der Dikasterien ist Ausdruck einer kollegialen Organisation, die dem Papst untergeordnet ist und in der der Präfekt die kollegiale Arbeit repräsentiert, ihr vorsteht, sie koordiniert und leitet, jedoch als *primus inter pares* und nicht als hierarchischer Oberer der anderen Mitglieder des Dikasteriums. In PE ist auch nicht vorgesehen, dass der Präsident oder die Präsidentin das Recht hätte, eine eventuelle Stimmgleichheit aufzulösen. Entscheidungen *ad extra* des Dikasteriums, generelle oder Einzelverwaltungsakte (von einem allgemeinen Dekret bis zu einer Dispens) sollten das Ergebnis einer kollegialen Beratung sein, die möglicherweise dem Papst zur Approbation vorgelegt wird, auch wenn sie die repräsentative Unterschrift des Präfekten und des Sekretärs trägt.

Die Kollegialität der Dikasterien drückt sich in verschiedenen Formen von Zusammenkünften aus, die im Wesentlichen die ordentlichen und die Vollversammlungen, der Kongress und die kollegiale Sitzung der Konsultoren sind.

Für ordentliche Versammlungen reicht es aus, wenn die Mitglieder des Dikasteriums oder der kurialen Einrichtung, die in Rom wohnhaft sind, geladen werden (Art. 26 § 2 PE). Die theoretisch wichtigste Form der Versammlung ist die Vollversammlung, da sie *per definitionem* alle Mitglieder des Dikasteriums zusammenführt. Es besteht die Gefahr, dass diese Festlegung dazu führt, dass die Einberufung des Plenums zu einer reinen Formalität wird, bestenfalls zu einer Informationssitzung, aber ohne jegliche Funktion der Leitung und Kontrolle des internen Lebens des Dikasteriums, wie es die Vertretung aller Mitglieder vorsieht. Mehr noch: In der Geschäftsordnung des Dikasteriums kann eine noch geringere Häufigkeit für die Plenarsitzungen festgelegt werden.³¹ In jedem Fall sieht das neue Kuriengesetz ausdrücklich die Möglichkeit von Videokonferenzen vor (Art. 26 § 4), die zwar aufgrund der physischen Distanz zwischen den Teilnehmern verschiedene Unannehmlichkeiten mit sich bringen, aber nützlich sein können, um Vollversammlungen häufigerer einzuberufen, wenn die vom Dikasterium behandelten Themen dies erfordern oder nahe legen.

Der Kongress des Dikasteriums wird in der Regel von dessen Leiter einberufen, und außer ihm nehmen der Sekretär, der Untersekretär und nach Meinung des Leiters alle oder einige Beamte an dieser Art von Treffen teil. Er ist so etwas wie eine ständige Kommission der kurialen Einrichtung. Dem Kongress kommen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu: die Prüfung und die Initiative der gewöhnlichen Arbeit mit den diesbezüglichen Beschlüssen, die Vorbereitung der ordentlichen und der Vollversammlungen sowie der gemeinsamen Sitzungen verschiedener Dikasterien, die Entscheidung, dem Papst Fragen zu unterbreiten oder sie dem Studium der Konsultoren zu überlassen, wenn sie einer besonderen Prüfung bedürfen, usw. (Art. 25 PE).

30 Nach Nr. II.7 PE „(...) werden diejenigen, die an der Kurie Dienst tun, aus dem Kreis der Bischöfe, Priester, Diakone, Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie der Laien ausgewählt, die sich durch geistliches Leben, gute pastorale Erfahrung, einfachen Lebenswandel und die Liebe zu den Armen, den Geist der Gemeinschaft und des Dienstes sowie durch Kompetenz in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die Fähigkeit, die Zeichen der Zeit zu erkennen, auszeichnen. Aus diesem Grund ist es notwendig, der Auswahl und Ausbildung des Personals sowie der Arbeitsorganisation und der persönlichen und beruflichen Entwicklung jedes Einzelnen große Aufmerksamkeit zu widmen.“

31 „Alle Mitglieder des Dikasteriums werden zur Vollversammlung einberufen. Sie ist alle zwei Jahre abzuhalten, es sei denn, der Ordo servandus des Dikasteriums sieht einen längeren Zeitraum vor. Der Papst ist immer darüber zu unterrichten. Der Vollversammlung sind die Angelegenheiten und Fragen von größerer Bedeutung vorbehalten, die sich aus dem eigenen Wesen des Dikasteriums ergeben. Sie muss auch bei allgemeinen Grundsatzfragen und bei Fragen, deren Behandlung der Leiter des Dikasteriums für notwendig erachtet, in geeigneter Weise einberufen werden.“ (Art. 26 § 3 PE).

Bei den Konsultoren schließlich handelt es sich um Sachverständige, die zwar nicht dem Dikasterium oder der kurialen Einrichtung angehören, aber vom Papst für eine Amtszeit von fünf Jahren aus einem Kreis von Experten aus verschiedenen Ländern ernannt werden und die die Aufgabe haben, ihre Stellungnahme zu den ihnen vorgelegten Angelegenheiten abzugeben, in der Regel in schriftlicher Form; manchmal werden die Konsultoren zu einer kollegialen Prüfung bestimmter Angelegenheiten einberufen, die ihre Stellungnahme erfordern.³²

5 Zuständigkeiten der kurialen Einrichtungen und Koordinierung ihrer Tätigkeiten

Der materielle Geltungsbereich der kanonischen Gewalt ist begrenzt und bezieht sich auf das kirchliche Gemeinwohl, nicht auf jegliche Angelegenheiten, die die Gläubigen direkt oder indirekt betreffen.³³ Darüber hinaus gibt es gemäß dem Grundsatz der Autonomie der irdischen Wirklichkeiten und der Freiheit der Gläubigen in weltlichen Angelegenheiten viele soziale Fragen, bei denen ein Eingreifen der kirchlichen Autorität überflüssig und sogar unangemessen wäre. In der Tat,

„Es hat sich gezeigt, daß der Aufbau gerechter Strukturen nicht unmittelbar Auftrag der Kirche ist, sondern der Ordnung der Politik – dem Bereich der selbstverantwortlichen Vernunft – zugehört. Die Kirche hat dabei eine mittelbare Aufgabe insofern, als ihr zukommt, zur Reinigung der Vernunft und zur Weckung der sittlichen Kräfte beizutragen, ohne die rechte Strukturen weder gebaut werden noch auf Dauer wirksam sein können. Die unmittelbare Aufgabe, für eine gerechte Ordnung in der Gesellschaft zu wirken, kommt dagegen eigens den gläubigen Laien zu. Als Staatsbürger sind sie berufen, persönlich am öffentlichen Leben teilzunehmen.“³⁴

Die Kurie unterstützt den Papst im Wesentlichen in Fragen des Lehramtes und der Leitung, die in die Zuständigkeit des Heiligen Stuhls fallen; darüber hinaus sind die Ausübung und Förderung der christlichen Nächstenliebe in organisierter Form zweifellos Teil der Sendung der Kirche und müssen sich in gewisser Weise in der Organisation der Kurie widerspiegeln.³⁵ Die *diakonia*, der von der Nächstenliebe inspirierte Dienst, begleitet notwendigerweise die Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Liturgie und die Ausübung der Leitung. Dies erklärt die strukturelle Konfiguration von Dikasterien wie dem Dikasterium für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen – vielleicht mit einer übermäßigen Breite der Zielsetzung in Art. 163-174 PE – oder dem Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe (Art. 79-81 PE); letzteres mit einem scheinbar nüchterneren Profil, aber im Namen des Papstes auf einige spezifische und organisierte Ausdrucksformen der Barmherzigkeit ausgerichtet. Der in Art. 193 *Pastor Bonus*, vorgesehene Päpstliche Wohltätigkeitsdienst ist nun in das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe integriert und neu organisiert worden.

Die allgemeinen Normen über die Zuständigkeit der kurialen Institutionen folgen im Wesentlichen dem Muster, das in *Pastor Bonus* festgelegt wurde. Die Koordinierung wird bereits in den allgemeinen „Grundsätzen und Kriterien“ der Römischen Kurie mit dem Ausdruck „Zusammenarbeit zwischen den Dikasterien“ hervorgehoben (Nr. II.8 PE). Ein Geist der Zusammenarbeit ist wirklich notwendig, auch um eine unzureichende Kommunikation zwischen den Dikasterien und den kurialen Einrichtungen zu vermeiden, die sogar zu widersprüchlichen Maßnahmen führen könnte. Regelmäßige Treffen mit dem Papst werden hier ausdrücklich erwähnt, ebenso wie regelmäßige gemeinsame Treffen zur

³² Siehe Art. 13, 16, 17, 27 § 2 PE.

³³ Vgl. *Pree, Helmuth*, La portata della competenza legislativa della Chiesa dal punto di vista materiale, in: Miñambres, Jesús / Egeh, Benedict Ndubueze / Puig, Fernando (Hg.), Studi sul diritto del governo e dell'organizzazione della Chiesa in onore di mons. Juan Ignacio Arrieta (Bd. 1), Venedig 2021, 273-288.

³⁴ *Benedikt XVI*, enc. *Deus caritas est* (25.12.2005), in: AAS 98 (2006) 217-251, Nr. 29.

³⁵ Vgl. ebd., Nr. 25; *Benedikt XVI*, m.p. *Intima Ecclesiae natura* (11.12.2012), in: AAS 104 (2012) 996-1004, Präambel.

Erörterung von Arbeitsplänen und deren Umsetzung. Im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze werden auch die interdikasteriellen Sitzungen (Nr. II. 9 PE) als Koordinierungsinstrumente genannt.

Bereits in den Artikeln von PE finden sich zahlreiche Hinweise auf die notwendige Konvergenz und Zusammenarbeit zwischen Ämtern, Einrichtungen und Behörden im Rahmen der geplanten Sitzungen (Art. 9 und 10 PE). Anzeichen für eine interinstitutionelle Koordinierung, die über die bloße interne Organisation der Kurie hinausgeht, sind die Verweise auf andere Organe, die gelegentlich mitarbeiten können, wie das Konsistorium der Kardinäle (Art. 35 PE), die Mitwirkung an der Tätigkeit des Generalsekretariats der Bischofssynode (Art. 33) und mit den Bischofskonferenzen (Art. 36).

Art. 28 PE befasst sich mit Angelegenheiten gemischter oder konkurrierender Zuständigkeit, die von den betroffenen Dikasterien gemeinsam zu prüfen sind; er legt bestimmte Verfahrensregeln fest und sieht auch die Einberufung gemeinsamer Vollversammlungen vor; für Angelegenheiten gemischter Zuständigkeit, die eine gegenseitige und häufige Konsultation erfordern, können ständige interdikasterielle Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 29 PE befasst sich mit der Ausarbeitung allgemeiner Dokumente, mit der elementaren, aber in der Praxis sehr wichtigen Präzisierung, dass der Text den anderen betroffenen kurialen Einrichtungen übermittelt werden muss, bevor er dem Papst vorgelegt wird, damit das Dokument mit den Kommentaren der anderen Organe verbessert werden kann.

Die Art. 34 und 35 sind den Zusammenkünften der Leiter der kurialen Einrichtungen gewidmet, die vom Papst persönlich unter der Koordination des Staatssekretärs einberufen werden und unter anderem den Zweck haben, die gemeinsame Arbeit mit angemessener Information zu koordinieren.

Eine wichtige Rolle in der organischen Struktur der Koordination kommt weiterhin dem Staatssekretariat als „päpstlichem Sekretariat“ zu (Art. 9 § 3 PE *passim*). Diese Aufgabe fällt insbesondere in die Zuständigkeit der Sektion für die Allgemeinen Angelegenheiten dieses Sekretariats, wobei jedoch die Autonomie der einzelnen kurialen Einrichtungen zu beachten ist (Art. 46 PE).

An mehreren Stellen ist vorgesehen, dass das Staatssekretariat konsultiert werden muss. Nach Art. 29 § 2 PE muss dies in Dokumenten oder Erklärungen zu Angelegenheiten, die die Beziehungen zu den Staaten und andere Themen des Völkerrechts betreffen, der Fall sein (in diesem Fall handelt es sich nicht um eine einfache Konsultation, sondern es ist ein *nihil obstat* des Sekretariats erforderlich); ebenso bei Dokumenten und Erklärungen des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen (Art. 172 § 2 PE) oder der Präfektur des Päpstlichen Hauses bei der Organisation der Audienzen des Papstes (Art. 229 § 2 PE).

Ein weiteres Dikasterium, das in gewisser Weise für die Koordinierung verantwortlich ist, ist das Dikasterium für die Glaubenslehre, und zwar in dem Sinne, dass Dokumente, die von anderen Dikasterien, Organen und sogar Ämtern der Römischen Kurie veröffentlicht werden sollen, die Stellungnahme des Dikasteriums für die Glaubenslehre in Bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre erhalten müssen (Art. 75 PE). Dabei handelt es sich um eine traditionelle Zuständigkeit, die, wenngleich auf einer anderen Ebene, nämlich der juristisch-technischen, der Stellungnahme ähnelt, die vom Dikasterium für Gesetzestexte zu den Normen, die andere kuriale Institutionen ausarbeiten können, erteilt werden muss (vgl. Art. 179 PE).

Im Text von PE gibt es weitere Bestimmungen, welche die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den Dikasterien konkretisieren: so zum Beispiel zwischen dem Dikasterium für die Orientalischen Kirchen und dem für die Förderung der Einheit der Christen (vgl. Art. 87 PE). Es gibt auch zahlreiche Fälle, in denen die Zuständigkeit eines Dikasteriums dadurch bewahrt wird, dass die Zuständigkeiten eines anderen mit konkurrierenden Aufgaben geregelt werden.³⁶

36 Siehe z. B. Art. 90 § 1, 103 PE.

6 Aspekte des Dienstes an den Teilkirchen ... und an den Gläubigen

In den Medien wird oft die Frage aufgeworfen, ob die Gewalt der Römischen Kurie dem Papst oder auch den Bischöfen dienen soll. PE löst diese Frage durch den Hinweis, dass dies – abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die sich ergeben können – ein falsches Dilemma ist. PE will sich vielmehr als normatives Dokument präsentieren, das den Dienst des Heiligen Stuhls an den Teilkirchen durch unmittelbare Unterstützung des Petrusamtes organisiert und erleichtert. Dies setzt einen Geist echter *Communio* in den Beziehungen zu den Bischöfen und den *collegia*, in denen sie zusammengeschlossen sind, voraus. Der Dienst an der Einheit des Episkopats unter seinen Mitgliedern und mit dem Nachfolger des heiligen Petrus ist in der Tat ein wesentliches konstitutives Element des Papstamtes.³⁷ Die Reflexe dieses Geistes des Dienstes und der Zusammenarbeit ergeben sich daher aus der gegenseitigen Innerlichkeit zwischen der Universalkirche und den Teilkirchen (Art. 4 PE) und sind in der Formulierung von PE reichlich vorhanden: von der Bewertung der lateinischen Bischofskonferenzen und ähnlicher orientalischer Gremien³⁸ bis zur detaillierten Regelung der Ad-Limina-Besuche, mit denen „die Bande der hierarchischen Gemeinschaft gestärkt werden“ (Art. 39 PE); vom gebührenden Ausdruck der Universalität bei der Auswahl derjenigen, die in der Kurie arbeiten (Nr. II.10 PE) bis hin zur Konsultation bei allgemeinen Dokumenten (Art. 36 § 2 PE); von der bloßen Dezentralisierung von Zuständigkeiten (Nr. II.2 PE) bis hin zur Förderung des katholischen Subsidiaritätsprinzips (Art. 3 und 21 Z. 4 PE).

Eine wichtige Neuerung der neuen Gesetzgebung betrifft das Vorverfahren für die Ernennung von Bischöfen in der lateinischen Kirche. In der Tat schreibt Art. 105 PE, ungeachtet der Bestimmungen von can. 377 § 3 CIC, dem Dikasterium für die Bischöfe zu, was nach dem zitierten Kanon die Hauptkompetenz des päpstlichen Legaten ist, „nisi aliter legitime statutum fuerit“. Die Ernennung von Bischöfen ist eine Aufgabe des Dikasteriums, bei der nicht nur die Vorschläge des päpstlichen Legaten bewertet werden, sondern auch die der Teilkirchen, der Bischofskonferenzen, der Mitglieder des Präsidiums jeder Bischofskonferenz und des Metropoliten sowie der Mitglieder des Gottesvolkes der betreffenden Diözesen. Der neue Wortlaut des genannten Artikels geht nun davon aus, dass das Dikasterium Informationen über Kandidaten nicht nur über die päpstlichen Legaten, sondern auch unmittelbar von den genannten Personen und Autoritäten erhält oder verarbeitet. Vielleicht kann diese neue Formulierung eine Reform oder Aktualisierung der in der lateinischen Kirche geltenden Normen für die Ernennung von Bischöfen anregen.³⁹

Eine weitere, etwas überraschende Neuerung ist die Bestimmung von Art. 105 § 2 PE. Sie besagt, dass es dem Bischofsdikasterium im Einvernehmen mit den Bischofskonferenzen obliegt, die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten für das Bischofsamt entsprechend den unterschiedlichen kulturellen Anforderungen festzulegen. Die neue Norm darf nicht indirekt dazu beitragen, dass die vom CIC und vom CCEO für die gesamte lateinische Kirche und für die Ostkirchen angegebenen Kriterien missachtet werden; insbesondere wird der feste Glaube des Kandidaten vor allen anderen Bedingungen verlangt. Niemand sollte sich seiner behaupteten Festigkeit im Glauben rühmen, denn man kann nicht ausschließen, dass Schwierigkeiten entstehen, wenn man den Baum beschneidet, damit er mehr Frucht bringt (Joh 15,2); aber niemand sollte zum Bischof befördert werden, der in seinen Worten und Taten nicht einen festen Glauben bekundet.⁴⁰

³⁷ Siehe, Nr. II.1-7; Art. 1 PE.

³⁸ Siehe, Nr. I-9; II.4 und II.8 PE.

³⁹ Ich zitiere zur Vereinfachung für den Leser den Text von Art. 105 § 1 PE, der etwas anders formuliert ist als can. 377 § 3 CIC und als Art. 77 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*: „Das Dikasterium sorgt für all das, was die Ernennung von Bischöfen, Diözesanbischöfen und Titularbischöfen, der apostolischen Administratoren und allgemein die Besetzung der Teilkirchen betrifft. Es tut dies unter Berücksichtigung der Vorschläge der Teilkirchen, der Bischofskonferenzen und der Päpstlichen Vertretungen und nach Konsultation der Mitglieder des Präsidiums der jeweiligen Bischofskonferenz und des Metropoliten. In diesen Prozess bezieht sie in geeigneter Form auch die Mitglieder des Gottesvolkes der betreffenden Diözesen ein.“

⁴⁰ Nach can. 378 § 1 CIC „ad idoneitatem candidatorum episcopatus requiritur ut quis sit: 1° firma fide...“. Praktisch die gleiche Formel findet sich in can. 180 CCEO: „Ut quis idoneus ad episcopatum habeatur, requiritur,

Neben den angemessenen, in PE vorhandenen Bezugnahmen auf den Dienst für den Papst, für die Teilkirchen, für die Bischofskonferenzen und für die Bischöfe muss die Kurie auch im Dienst der anderen Gläubigen und der Gemeinschaften stehen, denen die Gläubigen selbst angehören. Ihre Rechte sind keine Zugeständnisse der kirchlichen Autorität, und einige von ihnen, wie die freie Wahl des Standes, das Recht auf Empfang des Wortes Gottes und der Sakramente, das Recht auf Vereinigung usw., beruhen auf göttlichem Recht.⁴¹ Aus diesem Grund werden sie als „fundamental“ bezeichnet, da ihr Ursprung nicht ausschließlich von Normen abhängt, welche die Kirche zu jedem geschichtlichen Zeitpunkt mit Umsicht aufstellt; daher ihr höherer Wert, der ihnen Vorrang vor anderen Normen und Rechten einräumt, die vom Kirchenrecht anerkannt werden.

In diesem Sinne ist die kluge Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der gewöhnlichen Leitung der Kurie von größter Bedeutung, um die Beziehungen zwischen der Autorität, den Gläubigen und den Einrichtungen, an denen letztere beteiligt sind, zu prägen. Der Geist des Dienens, der Dialog und die Kenntnis der Wirklichkeit sind bei der umsichtigen Anwendung des Kirchenrechts durch die kurialen Einrichtungen stets notwendig. Es muss betont werden, wie wichtig es ist, die Freiheit der kirchlichen Einrichtungen, der Vereinigungen und der einzelnen Gläubigen zu respektieren, um unnötige oder sogar schädliche disziplinarische Eingriffe oder Maßnahmen zu vermeiden.⁴²

Obwohl der Begriff der Subsidiarität im neuen päpstlichen Gesetz nicht verwendet wird, findet sich eine klare Bestätigung der Anforderungen des Prinzips zum Beispiel in Art. 3 PE, bezüglich des Personals der Römischen Kurie.⁴³ Noch deutlicher ist der in Art. 21 Z. 4 bekräftigte Grundsatz, wo mit größerem Nachdruck als in der früheren Gesetzgebung (vgl. Art. 13 *Pastor Bonus*) festgestellt wird, dass die Tätigkeit der Dikasterien „stets im Einvernehmen mit und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Teilkirchen“ und der Bischofskonferenzen ausgeübt werden muss.⁴⁴ Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der sich nicht in der Dezentralisierung von Zuständigkeiten ausdrückt, sondern in der angemessenen Achtung der bereits verteilten Zuständigkeiten. Erwähnenswert ist auch der in Art. 107 PE, festgelegte Grundsatz, wonach das Dikasterium für die Bischöfe in den Diözesen „besondere Eingriffe“ vornehmen kann, allerdings nur dann, wenn der Metropolit des Territoriums oder die Bischofskonferenz nicht in der Lage sind, das Problem zu lösen.

Die Ausrichtung der Römischen Kurie auf einen besseren Dienst an den Gläubigen zeigt sich schließlich auch in kleinen Details, die sich manchmal in den neuen Verordnungen widerspiegeln, wie etwa die Verpflichtung, den Eingang von Anfragen und Ansuchen schnell zu bestätigen, sie sorgfältig zu prüfen und eine Antwort zu geben, um eine Untätigkeit der Verwaltung zu vermeiden.⁴⁵ Dies sind Elemente einer guten Verwaltung, die in den Normen der künftigen Allgemeinen Ordnung der

ut sit: 1° firma fide...". Diese Ausdrücke sind mit denen des Art. 105 § 2 PE zu vergleichen: „Das Dikasterium [für die Bischöfe] legt im Einvernehmen mit den Bischofskonferenzen und ihren regionalen und kontinentalen Zusammenschlüssen die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest. Diese Kriterien müssen den unterschiedlichen kulturellen Anforderungen Rechnung tragen und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.“

41 Vgl. cc. 213, 215, 219 CIC; cc. 16, 18, 22 etc. CCEO.

42 Ich erlaube mir, hier zu verweisen auf *Viana, Antonio*, Tempo ed età nell'ufficio ecclesiastico. Il decreto del Dicastero per i Laici, la Famiglia e la Vita (3 giugno 2021), in: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale, rivista telematica, at: <https://www.statochiese.it>, fascicolo n. 8 del 2022, 49-71.

43 „Das Personal, das bei der Römischen Kurie und den anderen mit dem Heiligen Stuhl verbundenen Einrichtungen arbeitet, leistet einen pastoralen Dienst zur Unterstützung der Sendung des Papstes und der Bischöfe in ihrer jeweiligen Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche. Dieser Dienst muss mit einem Höchstmaß an Mitarbeit, Mitverantwortung und Achtung vor der Kompetenz der anderen belebt und ausgeführt werden.“

44 „4. sie studiert die größeren Fragen und Probleme der Gegenwart mit dem Ziel, das pastorale Handeln der Kirche in angemessenerer, koordinierterer und wirksamerer Weise zu fördern, und zwar stets im Einvernehmen und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Teilkirchen, der Bischofskonferenzen, ihrer regionalen und kontinentalen Zusammenschlüsse und der orientalischen hierarchischen Strukturen“ (Art. 21 Z. 4 PE).

45 „Die kurialen Einrichtungen sollen den Empfang der ihnen von den Teilkirchen vorgelegten Anfragen zeitnah bestätigen, sie mit Sorgfalt und Fürsorge prüfen und so bald wie möglich eine angemessene Antwort geben.“ (Art. 36 § 3 PE).

Römischen Kurie (vgl. Art. 43 § 1 PE) weiter verbessert und präzisiert werden könnten, so dass sie sich nicht auf eine Reihe interner Normen beschränkt, sondern auch auf einen besseren Dienst an den Menschen ausgerichtet ist, die mit der Römischen Kurie zu tun haben.

Kurzum, die Römische Kurie ist nicht nur eine Hilfe für den Papst und die Bischöfe, sondern sie ist und muss untrennbar eine Instanz des Dienstes für die Gläubigen im Allgemeinen sein, sei es als Einzelne oder als Mitglieder von Instituten und Vereinigungen. Die Gläubigen haben das Recht, mit großer Sorgfalt behandelt zu werden, wenn sie sich an die Dikasterien wenden oder von einem Verwaltungsakt der Kurie betroffen sein können. Die Anhörung der Betroffenen, sachdienliche Mitteilungen, die Begründung von Entscheidungen, die Bekämpfung ungerechtfertigter Verzögerungen, die Betrachtung der Untätigkeit der Verwaltung als echte und unbeabsichtigte Ausnahmesituation, die Erledigung von Geschäften in angemessener Zeit, die Nutzung der Möglichkeiten der neuen Technologien: all diese Aspekte sind Bestandteile jeder modernen Verwaltung, die auch in der Arbeit der Römischen Kurie vorhanden sein sollten.

7 Verantwortung der kurialen Einrichtungen

7.1 Verantwortung im prospektiven und retrospektiven Sinne

Die Frage der Verantwortlichkeit der Kurie und insbesondere der Dikasterien ist über die konkreten Fragen, die sich aus der Ausübung der Administrativgewalt ergeben, hinaus nur wenig allgemein behandelt worden. Sie muss aber beachtet werden, denn die Dikasterien behandeln und lösen Fragen, die für das religiöse Leben der Gläubigen und die verschiedenen Einrichtungen, in denen sie ihren Glauben leben, zuweilen von größter Bedeutung sind. Das Thema ist so umfassend und komplex, dass es hier nicht in all seinen Aspekten behandelt werden kann. Es können einige Anmerkungen gemacht werden, die vielleicht eine spezielle, monographische Ausarbeitung erfordern.

Diese Frage lässt sich mit Hilfe einer Unterscheidung beantworten, die in den Schriften von Professorin Ilaria Zuanazzi zu finden ist. Die renommierte Autorin schreibt, dass das Wort je nach Semantik des Begriffs Verantwortung vom Recht in zwei Bedeutungen verwendet wird: prospektiv und retrospektiv.⁴⁶ Die prospektive Verantwortung bezieht sich auf die Zukunft und prüft die Verpflichtungen, welche die Amtsträger bei der Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben eingehen. Die rückwirkende Verantwortung (Haftung) erfordert eine Reaktion infolge der Missachtung des gebotenen Verhaltens und bezieht sich auf vergangene Tatsachen, die hinsichtlich der Folgen und etwaiger Schäden in der eigenen und fremden Sphäre zu prüfen sind.

In beiden Bedeutungen setzt die Verantwortung eine zu erfüllende Anforderung voraus, und zwar im Lichte der geforderten Pflichten und der hervorgebrachten Wirkungen, die dem Subjekt zugerechnet werden – in diesem Fall dem kurialen Dikasterium oder der Einrichtung, die gehandelt hat oder aufgehört hat, ihre Funktionen auszuüben. Wenn es um die Kurie geht, befinden wir uns im Bereich der Verantwortung der kirchlichen Verwaltung, da die kurialen Einrichtungen in eine spezifische Organisation eingegliedert sind, die öffentliche Funktionen der Lehre, der Leitung und der Nächstenliebe als Hilfe für den Papst, die Bischöfe und die betroffenen Gläubigen wahrnimmt.

Die Wichtigkeit dieser Aufgaben erfordert nicht nur eine horizontale Koordinierung bei der Ausübung der Funktionen, sondern auch eine wirksame Abhängigkeit von der Spitze der Organisation, also dem Amt des Papstes. In diesem Sinne gibt es, wie bereits erwähnt, eine Reihe von Kontrollen bei der Gewaltausübung, die für die stellvertretende Gewalt charakteristisch sind: Approbationen, Ermächtigungen in den Anhörungen der Präfekten der Dikasterien, die Gewährung von zuvor

⁴⁶ Siehe Zuanazzi, Ilaria, La responsabilità giuridica dell'ufficio di governo nell'ordinamento canonico, in: *Ius canonicum* 59 (2019) 517-563 (insbesondere 520 ff.); Ders., La responsabilità dell'amministrazione ecclesiastica, in: Baura, Eduardo / Puig, Fernando (Hg.), *La responsabilità giuridica degli enti ecclesiastici*, Mailand 2020, 241-313 (insbesondere 242-244).

beantragten Befugnissen, Mitteilungstätigkeiten. Die stellvertretende Gewalt setzt voraus, dass das Grundamt ordnungsgemäß informiert wird und dass der Stellvertreter keine Dokumente erstellen oder veröffentlichen kann, ohne zuvor die Erlaubnis und gegebenenfalls die Zustimmung des Inhabers des Grundamtes, in diesem Fall des Papstes, einzuholen.

Ein besonderes Problem unter dem Gesichtspunkt der prospektiven Verantwortung ist die Frage der päpstlichen Approbation *in forma specifica*, die sich von den gewöhnlichen Approbationen des Art. 31 PE unterscheidet. Approbationen *in forma specifica* werfen mehrere Fragen auf, die im Schrifttum ausführlich behandelt wurden. Die Regelung, die PE in Art. 30 aufstellt, ist der von *Pastor Bonus* sehr ähnlich und bedarf noch der Umsetzung in der neuen Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie. Dieser Ordnung kommt es zu, das Verfahren zur Beantragung von Approbationen *in forma specifica* und die kirchenrechtlichen Folgen des auf diese Weise approbierten kurialen Aktes zu konkretisieren, der durch die Gleichstellung mit päpstlichen Akten eine besondere Festigkeit erhält.⁴⁷

Autoren haben darauf aufmerksam gemacht, dass Approbationen *in forma specifica* manchmal dazu benutzt werden, um zu verhindern, dass die Apostolische Signatur über bestimmte Verwaltungsakte ein Urteil spricht, auch wenn vor diesem Apostolischen Gericht bereits Klage dagegen erhoben wurde.⁴⁸ Ein besonderes Problem stellen päpstliche Approbationen *in forma specifica* dar, die sich auf generelle Normen der Kurie beziehen; Beispiele aus den letzten Jahren sind zahlreich.⁴⁹ Wenn diese Praxis zur Gewohnheit wird, kann sie – abgesehen von einigen wenigen Sonderfällen, die diese Art von Genehmigung erfordern – dazu führen, dass sich die kurialen Einrichtungen unter dem Schutz der päpstlichen Autorität ihrer prospektiven Verantwortung entziehen. Es scheint eher dem Grundsatz der organischen Unterscheidung der Funktionen (can. 135 § 1 CIC; can. 985 § 1 CCEO) zu entsprechen, dass die Einrichtungen der Kurie die vorhersehbaren Folgen ihrer Handlungen in Ausübung der stellvertretenden Gewalt übernehmen, indem sie die Normen mit gewöhnlicher Approbation veröffentlichen, ohne die Autorität des Papstes systematisch zu verspielen. Auf diese Weise können die sich daraus ergebenden Verwaltungsakte und möglicherweise auch die Ursprungsnormen leichter überprüft und ihre etwaigen Mängel wegen Rechtswidrigkeit beseitigt werden.

Die prospektive Tätigkeit der Römischen Kurie unterstreicht schließlich, wie bedeutsam und heikel die von den Dikasterien ausgeübte Leitung ist. Die in der Kurie eintreffenden Akten, die Gläubige und kanonische Einrichtungen betreffen, führen zu einer Verwaltungstätigkeit in Form von Erlaubnissen, Dispensen oder Approbationen, aber auch zu einer Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit, manchmal nach herkömmlichen Formen der Aufsicht wie Rechenschaftsbericht und der kanonische Visitation.⁵⁰ Für die Arbeit der Kurie ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Akten, die Personen und Institutionen betreffen, immer *secundum ius* behandelt werden (Art. 23 PE), was die Anwendung von Verfahren voraussetzt, in denen nicht die Ansicht nur einer Partei tatsächlich abgewogen wird, sondern auch die derjenigen, die ein Recht oder zumindest ein berechtigtes Interesse haben oder die von der Entscheidung betroffen sein können. Dieser Akt grundsätzlicher Vorsicht und Gerechtigkeit ist nicht selbstverständlich, denn manchmal sind beispielsweise sowohl der Ablauf als auch die Berichte, die aus einer kanonischen Visitation hervorgehen, einseitig, ohne den Personen und Einrichtungen, die

⁴⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem *Regolamento Generale della curia romana* vom 30.04.1999 (AAS 91 (1999) 629-687) „gegen die vom Papst *in forma specifica* approbierten Akte kein Rechtsmittel eingelegt werden kann“ (Art. 134 § 4). Art. 126 dieser Ordnung, der immer noch in Kraft ist, regelt das Verfahren, nach dem das Dikasterium den Papst um eine Approbation *in forma specifica* bitten kann.

⁴⁸ Zu den Problemen, die sich aus dieser Praxis ergeben, und zu anderen Aspekten der Approbation *in forma specifica* siehe *Montini, Gian Paolo*, L'approvazione in forma specifica di un atto impugnato, in: *Periodica* 107 (2018) 37-72.

⁴⁹ Vgl. *Boni, Geraldina*, La recente attività normativa ecclesiale: finis terrae per lo ius canonicum?, Modena 2021, 194-210.

⁵⁰ Vgl. *Puig, Fernando*, I doveri di vigilanza dell'autorità ecclesiastica, in: *Baura, Eduardo / Puig, Fernando* (Hg.), *La responsabilità giuridica degli enti ecclesiastici*, Mailand 2020, 354.

an einer Intervention interessiert sind, ausreichende Information zu geben. Dies schafft eine Situation der Machtlosigkeit, die offen gesagt ungerecht sein kann.⁵¹

Es ist nicht übertrieben, den Mangel an Normen und das Fehlen einer zusammenhängenden Regelung der Aufgaben der kirchlichen Verwaltungsbehörden zu beklagen, sowohl was die Entscheidungsfindung als auch was die Verfahrensweise betrifft. Es gibt natürlich die allgemeinen Normen der Rechtsordnung und die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechts (und insbesondere die Betrachtung der Autorität als Dienst). Aber vielleicht ist heute eine umfassendere Regelung in der Art eines Verwaltungsverfahrensgesetzes dringend erforderlich, die es leichter macht, den Leitungsakt zu einem formalen Akt der Gerechtigkeit zu machen, der von Nächstenliebe und Klugheit geprägt ist. Die Veröffentlichung der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie, welche die Normen von PE weiterentwickeln muss, könnte in dieser Hinsicht etwas Nützliches bewirken; das Verfahren zur Beantragung päpstlicher Approbationen *in forma specifica* stellt nämlich bereits einen Fortschritt dar.⁵²

7.2 Einige Entwicklungen bei *Praedicate Evangelium*

Die Gegenüberstellung zwischen dem, was die Dikasterien tun müssen, und der notwendigen rechtlichen Kontrolle ihrer Tätigkeit muss stärker in den Vordergrund gerückt werden. Vor allem in einem Kontext, in dem Transparenz, Rechenschaftspflicht und sogar eventueller Schadensersatz im zivilen und kirchlichen Bereich immer stärkere Bestrebungen sind.

Es gibt kleine Anzeichen einer neuen Mentalität, wie in der Regelung der Ad-Limina-Besuche zu sehen ist, wenn Art. 40 § 2 festlegt, dass der Bericht über den Zustand der Diözese eine Bewertung der von den Dikasterien erhaltenen Unterstützung enthalten und die Erwartungen an die Arbeit der Kurie zum Ausdruck bringen muss.⁵³ Die neue Norm kann als eine bescheidene, aber interessante Öffnung in Richtung einer externen Evaluierung der Arbeit der kurialen Einrichtungen interpretiert werden. Die Frage der Akkreditierung, Bewertung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit gewinnt im weltlichen öffentlichen Recht zunehmend an Bedeutung.

Im wirtschaftlichen Bereich gibt es einige organische Entwicklungen bei der Kontrolle der Tätigkeiten der Dikasterien und anderer Einrichtungen der Kurie. Wichtig ist die Rolle, die das Wirtschaftssekretariat als päpstliches Sekretariat für wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten spielen soll. Wie bereits erwähnt, muss das Sekretariat die Tätigkeit der kurialen Einrichtungen in Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten kontrollieren und beaufsichtigen (Art. 212 § 2 und 215 PE).

Auf einer anderen Ebene befindet sich das Amt des Generalrevisors, das als solches in *Pastor Bonus* nicht vorgesehen ist, und das für die Prüfung der konsolidierten Jahresabschlüsse des Heiligen Stuhls

51 „Così si richiede di verificare in via preliminare la propria competenza, per evitare di usurpare materie di altri uffici; di svolgere indagini prima di emanare un provvedimento per conoscere la situazione su cui si opera, per evitare di fondare la decisione su fatti non veritieri o accertati in modo erroneo o incompleto; di prendere in considerazione tutti gli interessi coinvolti, tanto quelli comuni quanto quelli individuali, per evitare di prendere decisioni parziali, che privilegiano ingiustificatamente le posizioni di qualcuno a scapito di altri; di assumere la decisione sul fondamento di argomenti oggettivi e ragionevolmente certi, per evitare di concludere superficialmente sulla base di lievi congetture, su questioni rimaste oscure o dubbiose; di redigere, infine, per iscritto il testo del provvedimento finale, nella forma giuridicamente corretta per la funzione di governo esercitata e con la necessaria motivazione dell'iter logico-procedimentale seguito nella formazione della decisione, per consentire eventuali controlli successivi e, in ogni caso, per dare ragione della sua conformità alle esigenze intrinseche della giustizia“ (*Zuanazzi*, La responsabilità giuridica (Anm. 46), 545).

52 Vgl. oben, Fußnote 47.

53 „Der Bericht, der die Kürze mit der Klarheit verbindet, soll sich durch Präzision und Konkretheit bei der Beschreibung des tatsächlichen Zustands der Teilkirche auszeichnen. Er muss auch eine Bewertung der von den kurialen Einrichtungen erhaltenen Unterstützung enthalten und die Erwartungen an die Kurie selbst im Hinblick auf die in Kooperation durchzuführende Arbeit zum Ausdruck bringen.“

und aller kurialen Institutionen zuständig ist (Art. 222 und 223 PE). In Bezug auf die Rechnungsprüfung ist auch interessant, dass der Generalrevisor seine Tätigkeit im Falle finanzieller oder geschäftlicher Anomalien oder Unregelmäßigkeiten ausüben kann, entweder auf Ersuchen des Wirtschaftsrates oder des Wirtschaftssekretariats oder auf eigene Initiative nach Information des Kardinals, der den Wirtschaftsrat koordiniert (Art. 224 § 1 PE).

Ein weiteres Detail, das die Kontrolle im wirtschaftlichen Bereich betrifft, ist die neue Bestimmung, dass zu den drei Kardinalassistenten des Kardinal-Camerlengo während der Sedisvakanz auch der Kardinal-Koordinator des Wirtschaftsrates gehört, der den Camerlengo während der Sedisvakanz bei seiner traditionellen Aufgabe der Betreuung und Verwaltung der Güter und zeitlichen Rechte des Apostolischen Stuhls unterstützt.⁵⁴

Neben diesen Vorschriften über die wirtschaftliche Kontrolle gibt es auch einige Neuerungen bei der Regelung der retrospektiven Verantwortung von Kurialorganen, insbesondere beim hierarchischen Rekurs und bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁵⁵

So legt Art. 32 § 1 PE fest, dass hierarchische Rekurse von den zuständigen kurialen Organen „entgegengenommen, geprüft und nach dem Gesetz entschieden“ werden, während *Pastor Bonus* in Art. 19 § 1 keine Prüfung und Entscheidung erwähnt. Diese Zuständigkeit für die Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung wird nun ausdrücklich bei den Dikasterien für den Klerus, die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Laien, die Familie und das Leben und schließlich für Kultur und Bildung erwähnt.⁵⁶

In Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten ist hervorzuheben, dass die Apostolische Signatur neben der Apostolischen Pönitentiarie und der Römischen Rota unter den „Organismi di Giustizia“ („Organe der Gerichtsbarkeit“) eingereiht wird, alle im Dienste der „Ordnung der Gerechtigkeit, die mit kanonischer Billigkeit für das Heil der Seelen angewendet wird“⁵⁷. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die klassifikatorische Bezeichnung „Organismi di Giustizia“ nicht ganz überzeugend erscheint, aber sie hat den Vorteil, dass die stets anregende Lehre vom Dienst am obersten Gesetz des Seelenheils auf sie gemeinsam angewendet wird.

Als „Verwaltungsgericht für die Römische Kurie“ entscheidet die Apostolische Signatur über Rekurse gegen Einzelverwaltungsakte, die von Dikasterien oder dem Staatssekretariat⁵⁸ erlassen oder approbiert wurden. Ausgehend von dieser Festlegung scheinen alle Verwaltungsakte, die von anderen kurialen Institutionen als den Dikasterien und dem Staatssekretariat stammen oder von diesen approbiert wurden, von der Überprüfung ausgenommen zu sein;⁵⁹ es scheint jedoch nicht die Absicht von PE zu sein, die Überprüfung von Verwaltungsakten der Kurie nach Gegenständen einzuschränken, gerade weil die Signatur das Verwaltungsgericht für die gesamte Römische Kurie ist.⁶⁰

54 Siehe Art. 235 § 3, 236 und 237 PE.

55 Auf den folgenden Seiten bin ich den Notizen von Professor Javier Canosa zu Dank verpflichtet, dem ich für seine Mitarbeit danke.

56 Siehe Art. 115 § 2, 124 § 2.5, 134 bzw. 153 § 2 PE.

57 Art. 189 § 1 PE: „Der Dienst der Organe der Gerichtsbarkeit ist eine der wesentlichen Funktionen in der Regierung der Kirche. Das Ziel dieses Dienstes, der von jedem der Organe im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit ausgeübt wird, ist die der Kirche eigene Sendung: das Reich Gottes zu verkünden und anbrechen zu lassen und durch die mit kanonischer Billigkeit angewandte Rechtsordnung für das Heil der Seelen zu wirken, das in der Kirche immer das oberste Gesetz ist.“

58 „Als Verwaltungsgericht der Römischen Kurie entscheidet die Apostolische Signatur über Beschwerden gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle, die von den Dikasterien und dem Staatssekretariat erlassen oder von diesen gebilligt worden sind, und zwar jedes Mal dann, wenn fraglich ist, ob der beanstandete Akt inhaltlich oder verfahrensmäßig irgendein Gesetz verletzt hat.“ (Art. 197 § 1 PE).

59 Andererseits bezog sich *Pastor Bonus* in Art. 123 § 1 auf die Verwaltungsakte der *Dikasterien*, was in jenem päpstlichen Gesetz die übliche Bezeichnung für die verschiedenen Einrichtungen der Kurie war.

60 Zu einigen der Fragen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Signatur gleichzeitig ein Verwaltungsgericht und eine Verwaltungsbehörde ist („eine Art Justizministerium für die Weltkirche“), siehe

Auffallend ist auch, dass der neue Art. 197 im Gegensatz zu den früheren Rechtsvorschriften über die Kurie⁶¹ nicht mehr auf die Frist für die Einlegung eines verwaltungsgerichtlichen Rekurses verweist. Damit ist klar, dass dies eine Angelegenheit ist, die durch das Eigengesetz der Signatur geregelt wird. Die vom PE eingeführte Regelung der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten weist über das Angedeutete hinaus keine nennenswerten Neuerungen auf. Das kirchliche System der Verwaltungsgerichtsbarkeit lässt Rechtsmittel gegen Einzelverwaltungsakte bei der Apostolischen Signatur nur wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens oder der Entscheidung zu, nicht aber wegen inhaltlicher Fragen, die der Prüfung durch den hierarchischen Rekurs vorbehalten bleiben.⁶²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass PE trotz der festgestellten Fortschritte keine wesentlichen Neuerungen in der Frage der kirchenrechtlichen administrativen Haftung der Kurie mit sich bringt. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die weiterhin auf eine umfassendere und präzisere Regelung wartet, die auch die Regelung der kirchlichen Ämter selbst betrifft, damit den Gläubigen und den Einrichtungen, zu denen sie sich zusammengeschlossen haben, größere Garantien für die Haftung im positiven Sinne und größere Möglichkeiten der Verteidigung gegen Rechtsakte zuerkannt werden, die moralische, geistliche oder materielle Schäden verursacht haben könnten.

Baura, Eduardo, La divisione di funzioni nella curia romana, in: *Ephemerides iuris canonici* 58 (2018), 42-44 (zit. 43).

⁶¹ Vgl. *Pastor Bonus*, Art. 123 § 1.

⁶² *Zuanazzi*, La responsabilità (Anm. 46), 541-542.